

Satzung des Vereins „Musikschule Frankfurt am Main e.V.“

(in der Fassung vom 27.01.1964 mit Änderungen bis einschließlich 21.09.2007)

§ 1

Name und Sitz

(Neufassung vom 21.07.1997)

Der Verein führt den Namen „Musikschule Frankfurt am Main e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

(Neufassung vom 21.07.1997)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

Aufgabe des Vereins ist die Unterhaltung einer Musikschule, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heranführt sowie ein den pädagogischen Erfordernissen entsprechendes Angebot an Kursen und Instrumentalunterricht bereitstellt für musikalische Breitenarbeit Begabtenförderung und ggf. Berufsvorbereitung.

Bei der Vergabe von freien Unterrichtsplätzen im Instrumentalbereich haben Kinder und Jugendliche Vorrang.

Mit der Betätigung innerhalb der Musikschule ist keine Vereinsmitgliedschaft verbunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(Neufassung vom 12.09.2000)

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereins. Geborene Mitglieder sind drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Personen, zwei Vertreter der Elternvertretung, je ein Vertreter des Jugendringes, des Tonkünstlerverbandes, des Dr. Hoch's Konservatorium, des Schulmusikerverbandes, des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule, die von den jeweiligen Vorständen gewählt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt.

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens, auch dürfen ihnen keine Vermögensteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Aufträge, die den Rahmen ehrenamtlicher Vereinstätigkeit überschreiten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(Neufassungen vom 22.11.1994, 12.09.2000 und 05.11.2002)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) drei Mitgliedern des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main, davon mindestens zwei hauptamtlichen,
 - b) einem Stadtverordneten
 - c) einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
 - d) dem Vertreter des Jugendrings
2. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes oder der Stellvertreter des Vorstandes.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Einstellung und Entlassung
 - a) des Direktors
 - b) der hauptamtlichen Lehrkräfte
 - c) der nebenamtlichen Lehrkräfte
 - d) des VerwaltungspersonalsDer Vorstand delegiert die Durchführung der Aufgaben 1b bis d auf den Vorsitzenden. Über die getroffenen Entscheidungen hat der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich zu informieren.
 2. Genehmigung des Bildungsplans der Musikschule
 3. Festsetzung der Unterrichtsgebühren
 4. Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung und Durchführung der gefaßten Beschlüsse.
 5. Beratung des Jahresberichtes und des Haushaltsplanes.
 6. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Die drei hauptamtlichen Mitglieder des Magistrates werden vom Magistrat, der Stadtverordnete von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den Vertreter des Jugendringes benennt der Jugendring. Erster Vorsitzender ist der zuständige Dezernent der Stadt. Seinen Stellvertreter bestimmt der Vorstand aus den Magistratsmitgliedern.

§ 8

Direktor

(in der Fassung vom 30.10.1986)

Der Direktor leitet den Unterrichtsbetrieb der Musikschule und ist für die allgemeine Verwaltung zuständig. Er ist in seiner Tätigkeit an die Richtlinien der Verwaltung¹⁾ gebunden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Er hat bei der Einstellung der Mitarbeiter ein Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt der Vorstand.

¹⁾ Originaltext laut im Vereinsregister vorliegendem Protokoll

§ 9

Verwaltungsleiter

(eingefügt am 30.10.1986)

Dem Verwaltungsleiter obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und für den Haushalt sowie dessen Ausführung.

Er ist bei der Vorbereitung aller Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Hat er gegen eine solche Maßnahme Bedenken, kann er Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende. Vor dieser Entscheidung darf die Maßnahme nicht in Angriff genommen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

(§9 in der Fassung vom 27.1.1964, geändert am 21.09.2007)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muß mindestens einmal im Jahr zusammentreten, um die im vierten Absatz dieses Paragraphen genannten Aufgaben zu erledigen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Vertreter der juristischen Personen als Mitglieder müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- d) Beschlußfassung über die Verwendung etwaiger Gewinne
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern, soweit dies nicht gemäß § 3 der Satzung dem Vorstand vorbehalten ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt gleichzeitig die Stellung eines Beirates als beratendes Organ für die Arbeit der Musikschule ein. Zu diesem Zweck soll sie jährlich mindestens einmal einberufen werden.

§ 11

Beschlußfassung und Beurkundung der Beschlüsse

(§10 in der Fassung vom 27.01.1964)

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind durch Niederschriften zu beurkunden, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfung

(§11 in der Fassung vom 27.01.1964)

Der Verein unterliegt der Prüfung durch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main.

Über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes darf erst nach erfolgter Prüfung beschlossen werden.

§ 13

Satzungsänderung

(§12 in der Fassung vom 27.01.1964)

Die Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, durch welche Vorschriften über die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen werden, ist vor Beschlußfassung die Stellungnahme des Finanzamtes über die steuerliche Auswirkung einzuholen. Sie ist vorher der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. An dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit darf nichts geändert werden.

§ 14

Auflösung

(§13 in der Fassung vom 27.01.1964)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Beschlußfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadtgemeinde Frankfurt am Main zu mit der Auflage, es unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Rahmen der Förderung der Jugendmusikpflege zu verwenden.